

Statuten

Art. 1 **Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen **Oldtimergruppe Packard-Boys** besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt die Restaurierung und Erhaltung alter Feuerwehrfahrzeuge und Geräte und fördert die Geselligkeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden:

- jedes aktive oder ehemalige Mitglied der Feuerwehr Altbach (Nürensdorf/Brütten) oder des ehemaligen Feuerwehripiketts Nürensdorf.

- Interessierte und dem Verein besonders verbundene Personen auch ohne Feuerwehr-Vergangenheit

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein per Hauptversammlung

Der Verein führt keine Passivmitgliedschaft. Als alternative besteht der Eintritt als Gönner in die Gönnervereinigung, die unabhängig vom Verein geführt wird.

Art. 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages und zur unentgeltlichen Mitarbeit zur Restauration und Erhaltung alter Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge.

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Benützung – reglements die Gerätschaften und Fahrzeuge zu benützen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach - kommen, (MB) oder seinen Interessen zuwiderhandelnd, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 5 **Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- Entschädigungen aus Einsätzen
- Den Gönnerbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 6 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- 1 - Hauptversammlung
- 2 - Vorstand bestehend aus
Präsident
Kassier
Aktuar / Chronist
Beisitzer
- 3 - 2 Rechnungsrevisoren

Die Wahl des Präsidenten, Kassier, Aktuar/Chronist, Beisitzer und der Revisoren erfolgt jährlich.

6.1 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten halben Jahr statt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Anträge können an einer Hauptversammlung unter dem entsprechenden Traktandum spontan gestellt werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens einen Monat zuvor erfolgen.

6.2 Traktandenliste

Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu behandeln:

- 1 - Jahresbericht des Präsidenten
- 2 - Abnahme des Protokolls
- 3 - Rechnungsabnahme
- 4 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5 - Festsetzung des Vorstandskredites
- 6 - Wahlen 1 Vorstand und Präsident
 2 Rechnungsrevisoren
- 7 - Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
- 8 - Ernennungen
- 9 - Revision von Statuten und Reglementen

In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

Art. 7 **Allgemeine Bestimmungen**

Statutenänderungen können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann von der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliesst.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Nürensdorf zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Zweck, fällt das Vereinsvermögen endgültig der Gemeinde Nürensdorf zu.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. November 1996 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 24. Juni 2011, 21. Juni 2019 und 16. Juni 2023 revidiert

Der Präsident:

gez.: R. Schneider

Robert Schneider

Der Aktuar:

gez.: M. Weiss

Max Weiss